



Hinweise für die Kommunen zur Vorprüfung der Beihilfe bei KU-Förderung

Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung
EFRE 2021 bis 2027

Dieses Infoblatt dient den Kommunen als Hilfestellung zur Prüfung der einzelnen Vorhaben auf Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV im Rahmen der KU-Förderung. Weiterhin kann es zur Prüfung herangezogen werden, ob und in welcher Höhe eine De-minimis-Beihilfe an einen KU-Antrag gewährt werden kann. Das Infoblatt

beinhaltet lediglich Hinweise auf die wesentlichsten Aspekte der Beihilfeprüfung und ersetzt nicht eine einzelfallbezogene Bewertung durch die Kommune. Die Prüfergebnisse sind im nachstehenden Umfang durch die Kommune zu dokumentieren und auf Anforderung der SAB vorzulegen.

1. Voraussetzungen für einen Beihilfetatbestand nach Art. 107 Abs. 1 AEUV¹

1.1 Merkmale des Beihilfetatbestands

Handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne des Beihilferechts?

Beim Begünstigten handelt es sich um ein Unternehmen, wenn er eine organisatorisch selbständige Einheit darstellt, die projektbezogen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt anbietet, auf dem Markt es auch andere Anbieter gibt, die diese Tätigkeit ausüben können, und die Tätigkeit nicht dem staatlichen (hoheitlichen) Kernbereich zuzuordnen ist (z. B. Polizei, Zoll, staatlicher Bildungsauftrag).

Handelt es sich um staatliche bzw. aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen?

Zu staatlichen Mitteln zählen u.a. Mittel der Europäischen Union, Bundesmittel, Landesmittel und Mittel der Kommune.

Wird das Unternehmen durch die Maßnahme begünstigt?

Um Begünstigung handelt es sich dann, wenn die Zuwendung für den Begünstigten einen geldwerten Vorteil darstellt, den er unter üblichen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

Liegt Selektivität vor?

Selektivität liegt vor, wenn die Maßnahme einem bestimmten Unternehmen oder Wirtschaftszweig einen Vorteil verschafft. Als selektiv gelten u.a. Maßnahmen in bestimmten Wirtschaftszweigen, an bestimmte Unternehmen (z.B. KMU) oder gebietsbezogene Maßnahmen.

Verfälscht die Maßnahme den Wettbewerb?

Eine Verfälschung des Wettbewerbs liegt vor, wenn das Unternehmen durch die Zuwendung gegenüber anderen Marktteilnehmern gestärkt wird und somit in eine günstigere Position versetzt wird.

Beeinträchtigt die Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedstaaten?

Die Möglichkeit, dass durch die Zuwendung der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann, besteht dann, wenn das begünstigte Unternehmen sein Angebot grundsätzlich an lokale, nationale und grenzübergreifende Nachfrager richten kann.

1.2 Prüfergebnis Beihilfetatbestand

Eine Beihilfe zugunsten eines Unternehmens gemäß Artikel 107 Abs. 1 des AEUV liegt vor, wenn alle o.g. Merkmale erfüllt sind. Wenn auch nur eines der o.g. Merkmale für den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe nicht erfüllt ist, liegt kein Beihilfetatbestand gemäß Artikel 107 Abs. 1 des AEUV vor.

Sollte ein Vorhaben als beihilferechtlich relevant bewertet sein, ist zu entscheiden, ob ein Ausnahmetatbestand vom Beihilfeverbot anhand der De-minimis-Verordnung angewendet werden kann und anschließend in welcher Höhe die Beihilfe gewährt wird.

Zur Dokumentation ist das Formular „Bestätigung der Beihilfeprüfung durch die Kommune – KU-Förderung“ zu befüllen².

2. Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung

Im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027, ist für den Fördertatbestand der KU-Förderung ausschließlich die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) zugelassen (siehe Mindestanforderung des SMR für KU-Förderung). Für alle anderen Fördertatbestände der vorgenannten Richtlinie kann die De-minimis-

Verordnung wahlweise angewendet werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäß Artikel 3 der De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 € nicht übersteigen. Als „einziges Unternehmen“

¹ S. auch Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19.07.2016 (2016/C 262/01)

² SAB-Vordruck Nr. 64038

zählen neben dem antragstellenden Unternehmen auch alle mit ihm verbundenen Unternehmen (z. B. Beteiligungen gleich/über 50 %)³.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 ist anhand der vorgelegten Erklärungen des Begünstigten über die Höhe der bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen⁴ vorzunehmen.

Der Gesamtbetrag der bereits gewährten De-minimis-Beihilfen und der aktuell gewährten Zuwendung darf in einem Zeitraum von drei Jahren den Betrag 300.000 € nicht überschreiten.

Im Zuwendungsbescheid ist anzugeben, in welcher Höhe eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird. Darüber hinaus hat die Kommune für den Endbegünstigten eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen.

3. Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung

Prüfung Unternehmen in Schwierigkeiten

An Unternehmen in Schwierigkeiten kann gemäß den Programmvorgaben keine Förderung gewährt werden.⁵

Prüfung Rückforderungsanordnung

Vom Antragsteller ist eine Erklärung einzuholen, dass gegen ihn keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, dem nicht fristgerecht in voller Höhe Folge nachgekommen wurde. Wenn die Erklärung nicht vorliegt oder offene Rückforderungsanordnungen bestehen, darf keine beihilferechtlich relevante Zuwendung gewährt werden.

Prüfung KU-Kriterien

Gemäß den Programmvorgaben können im Rahmen der KU-Förderung nur Klein- und Kleinstunternehmen gefördert werden.⁶

³ Mehr dazu im Infoblatt De-minimis-Regel (SAB-Vordruck 60380)

⁴ Hierzu kann der SAB-Vordruck 60381 verwendet werden.

⁵ Hierzu kann der SAB-Vordruck 61369 verwendet werden.

⁶ Mehr dazu im Infoblatt KMU (SAB-Vordruck 60300). Hierzu können die SAB-Vordrucke 60314/60314-1 verwendet werden.